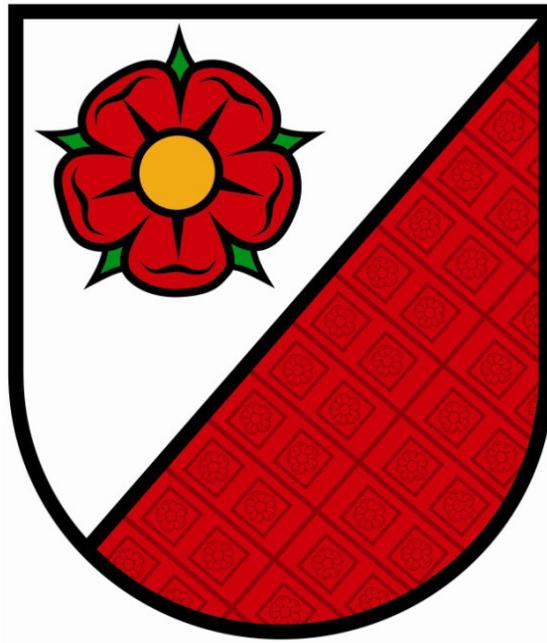


Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wynigen

(AbfR)



29. April 1993

mit Änderungen vom 27. November 1996,
04. Dezember 1999, 06. Dezember 2003,
01. Dezember 2012 und 04. Dezember 2021

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Wynigen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.¹

⁶ Sie meldet dem zuständigen kantonalen Amt

- Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist
- Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.²

Art. 2

Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.³

² Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der zuständigen Kommission gemäss Gemeindeordnung (nachfolgend bezeichnet als "Kommission")⁴, welche als Fachstelle der Gemeinde im Sinne des Abfallgesetzes eingesetzt wird.⁵

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Art. 3**Definition**
Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle sind:

- a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.⁶

² Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.));
- c) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle));
- d) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien));
- e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).⁷

Art. 4**Information**

¹ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.⁸

² Die Gemeindeverwaltung informiert, insbesondere in einem jährlichen Abfallkalender, über die Abfuhrtage, erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.⁹

⁶ Ganzer Absatz Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁷ Ganzer Absatz Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

Art. 5*Aufgaben Abfall-
inhaber/innen*

¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.¹⁰

² Ausgenommen ist das Kompostieren von geeigneten Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.¹¹

³ Invasive gebietsfremde Organismen (Invasive Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.¹²

Art. 6*Wegwerf- und
Ablagerungsverbot*

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Es gelten die Strafbestimmungen von Artikel 37 des kantonalen Abfallgesetzes.¹³

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Art. 7*Kontrolle*

¹ Die zuständigen Organe können namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle**A. Gemeinsame Bestimmungen****Art. 8***Öffentliche
Abfallbehälter*

¹ Die Kommission sorgt soweit nötig für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.¹⁴

¹⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

¹⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden¹⁵

Art. 9

Verbrennen

¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.¹⁶

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 10

Verbot

¹ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.¹⁷

² Die Gemeinde ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Kommission entsorgt wurden, zu ermitteln.¹⁸

³ Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.¹⁹

Art. 11

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle);
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.²⁰

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den jeweiligen Weisungen der Kommission zu erfolgen.²¹

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 0.12.2021

¹⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 0.12.2021

¹⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 0.12.2021

²⁰ Ganzer Absatz Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

Art. 12*Kompostierung*

¹ Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.²²

² Die Gemeinde bietet eine Sammelstelle für kompostierbare Grünabfälle ohne Speisereste an.²³

³ Die Gemeinde kann für grössere Mengen von Astmaterial einen kostenpflichtigen Häckseldienst anbieten.²⁴

⁴ Die Gemeinde kann eigene Kompostieranlagen betreiben, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 13*Tierkörper*

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²⁵

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 14*Ausschluss von der Abfuhr*

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen

- a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestelle bestehen;
- f) Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken bereitgestellt wurden);
- h) weitere von der Kommission bestimmte Abfälle.²⁶

² Abfälle nach Absatz 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kommission vorschriftsgemäss zu entsorgen.²⁷

²² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

²³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

²⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

²⁶ Ganzer Absatz Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

B. Hauskehricht

Art. 15

Begriff

¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind, unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 lit. b, dem Hauskehricht gleichgestellt. ²⁸

Art. 16

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in geeigneten und fest verschnürten Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. ²⁹

² Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

³ Bei Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen, Industrie-, Gewerbe-, Bürobauten und Landwirtschaftsbetrieben können von der Gemeinde zugelassene Container verwendet werden. ³⁰

Art. 17

Abfuhrtage, Sammelstellen

¹ Die Periodizität der Hauskehrichtabfuhr wird in der Abfallverordnung geregelt. Die Abfuhrtage werden im jährlichen Abfallkalender veröffentlicht. ³¹

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 18

Bereitstellung

¹ Container dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, Säcke erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. ³²

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile. ³³

²⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

³³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

³ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet. ³⁴

⁴ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird. ³⁵

⁵ Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen. ³⁶

C. Sperrgut

Art. 19

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)
- c) Keramik und Flachglas in kleinen Mengen
- d) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen³⁷

² Sperrgut bis höchstens 2 m Länge, 50 cm Durchmesser und 50 kg Gewicht, ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.³⁸

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

D. Andere Abfälle und Materialien

Art. 20

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- Alle von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossenen Abfälle gemäss Art. 14 Abs. 1 ³⁹
- ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos)⁴⁰

³⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

³⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁴⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

² Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.⁴¹

Art. 21

Abfuhr

¹ Das Sperrgut kann jeder normalen Abfuhr mitgegeben werden.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.⁴²

E. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 22

Beseitigung

¹ Der Gemeinderat kann verlangen, dass Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe eine Vereinbarung über die Entsorgung ihrer Siedlungsabfälle mit der Gemeinde abschliessen.⁴³

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrtabfuhr im Sinne der Artikel 16 bis 18
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Art. 23

Begriff

¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.⁴⁴

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.⁴⁵

⁴¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁴² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁴³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁴⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁴⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.01.2012

Art. 24*Pflichten der
Besitzer*

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben. ⁴⁶

Art. 25*Sammelstellen und
-aktionen für
Kleinmengen*

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- eine Vereinbarung mit einem Betreiber einer Sonderabfall-Sammelstelle abschliesst oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen. ⁴⁷

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter. ⁴⁸

Art. 26*Benzin- und
Oelabscheider*

¹ Die Leerung der Benzin- und Oelabscheider muss öffentlichen Diensten oder privaten Unternehmungen in Auftrag gegeben werden.

² Die Benützer haben für die rechtzeitige Leerung der Abscheider zu sorgen. ⁴⁹

IV. Finanzierung**Art. 27***Finanzierung der
Abfallentsorgung*

¹ Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer (Grund- und Mengengebühren) ⁵⁰
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften

⁴⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁴⁷ Ganzer Absatz Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁴⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁴⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁵⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.)⁵¹

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Die Gemeinde kann vergünstigte Container anbieten. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 26) tragen die Abfallbesitzer.⁵²

³ Die Kosten der Tierkörperentsorgung werden zu 85 % durch Beiträge der Viehhalter getragen. Die restlichen 15 % werden der Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" belastet. Als Kosten im vorerwähnten Sinne gilt der durch die Regionale Sammelstelle der Gemeinde Wynigen weiterbelastete Teil desjenigen Betrages, welcher durch den Kanton für die Verwertung oder Vernichtung der Kadaver in Rechnung gestellt wird; zudem der auf die Gemeinde entfallende Teil der übrigen Kosten der Sammelstelle.⁵³

⁴ Schlachtabfälle werden bei der Anlieferung gewogen und die entsprechende Gebühr direkt dem Anlieferer belastet.

Art. 28

Grundsätze der Gebühren- bemessung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.⁵⁴

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.⁵⁵

Art. 29

Gebühren- reglement⁵⁶

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührenreglement. Das Reglement regelt:

- den Rahmen der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut sowie für die Benützung der Grüngutsammelstelle erhoben werden
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.⁵⁷

⁵¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁵² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁵³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁵⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁵⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁵⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁵⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 34 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.⁵⁸

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.⁵⁹

Art. 31

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innert 30 Tagen bei der Regierungstatthalterin oder beim Regierungstatthalter Beschwerde erhoben werden.⁶⁰

² Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 32

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.⁶¹

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 33

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere die Gebührenansätze innerhalb des im Gebührenreglement festgelegten Rahmens, in der Verordnung.⁶²

Art. 34

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Juli 1993 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

⁵⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁵⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁶⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁶¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁶² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

³ Die durch die Gemeindeversammlung am 27.11.1996 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.

⁴ Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.1999 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2000 in Kraft.

⁵ Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2003 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

⁶ Die durch die Gemeindeversammlung am 01.12.2012 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2013 in Kraft.⁶³

⁷ Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2021 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2022 in Kraft.⁶⁴

⁶³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

⁶⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29.04.1993.

Der Präsident:

sig.

Walter Bergmann

Der Sekretär:

sig.

Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 27.11.1996 nahm die Änderungen des Abfallreglementes an.

Der Gemeinde-Vizepräsident

sig.

Rudolf Sommer

Der Gemeindeschreiber

sig.

Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.1999 nahm die Änderungen des Abfallreglementes an.

Der Gemeindepräsident

sig.

Martin Hug

Der Gemeindeschreiber

sig.

Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3

Die Gemeindeversammlung vom 06.12.2003 nahm die Änderungen des Abfallreglementes an.

Der Gemeindepräsident

sig.

Martin Hug

Der Gemeindeschreiber

sig.

Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 4

Die Gemeindeversammlung vom 01.12.2012 nahm die Änderungen des Abfallreglementes an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 5

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.2021 nahm die Änderungen des Abfallreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Alain Zentner

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 04.11.2021 bis am 03.12.2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 28.10.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 08.12.2021

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi